

## VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan, mit welcher gemäß §§ 43 und 94d StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 122/2022, in Verbindung mit § 34 (7) K-AGO 1998 LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 104/2022, sowie der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan v. 26. April 2023, Zl: 640/043/2023, aufgrund von Arbeiten auf und neben der Straße auf den Straßenstellen:

1. **Jägersteig/Aussichtsweg** für Hausanschluss Rainweg 9, vom **15. Mai 2023 – 31. Mai 2023**
2. **Stiegengasse** auf Höhe der Hausnummer 3, vom **15. Mai 2023 – 02. Juni 2023**
3. **Spitalgasse** auf Höhe der Zufahrt in die Innenstadt, vom **15. Mai 2023 – 02. Juni 2023**

nachstehende Verkehrsbeschränkungen verfügt werden:

### § 1

Am Jägersteig / Jägersteig wird auf Höhe des Objektes Rainweg 9 das Fahren in beiden Fahrtrichtungen verboten **[„Fahrverbot für beide Fahrtrichtungen“** (§ 52 lit. a Z 1 StVO)]. Von dem Verbot sind Baustellenfahrzeuge ausgenommen.

### § 2

Für die Arbeitsstelle in der Stiegengasse wird 25 m vor den Arbeitsbereichen bis 25 m nach dem Arbeitsbereichen ist in beiden Fahrtrichtungen das **Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h** bei

- Schotter-/Splittfahrbahn
- Bauarbeiten auf der Fahrbahn
- Niveauunterschieden von mehr als 3 cm
- Restfahrbahnbreite <3,00 m und > 2,75 m

**verboten. [„Geschwindigkeitsbeschränkung“ und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“** (§ 52 lit. a) Z 10 a und Z 10 b StVO].

### § 3

Die Lenker von Fahrzeugen, die den von den Arbeiten betroffenen Fahrstreifen benützen, haben vor dem Sicherheitsbereich der Arbeitsstelle bei Gegenverkehr zu warten. **[„Wartepflicht bei Gegenverkehr“** (§ 52 lit. a Z 5 StVO)].

### § 4

Diese Verordnung tritt durch Anbringung der angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend dem beiliegenden RVS-Regelplan in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam. Ist die Arbeitsstelle im Bereich der Einmündung einer Straße gelegen, so sind die im Kreuzungsbereich wirksamen Verkehrsanordnungen im Zuge der einmündenden Straßen mit einer Zusatztafel mit einem in beide Richtungen weisenden schwarzen Pfeil anzuzeigen.

### § 5

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der gesetzlichen Strafbestimmungen gemäß § 99 StVO geahndet.

Der Bürgermeister:

(Ing. Martin Kulmer)

Angeschlagen am: *11.05.2023*  
Abgenommen am: *26.05.2023*

# BAUSTELLENABSICHERUNG

Straßen mit einem Fahrstreifen je Fahrtrichtung

RVS 5.44  
Merkblatt

## LO3 Sperre eines Fahrstreifens - Regelung mittels Wartepflicht

Anhang 1 Blatt 15

